

## Das Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wird durch einen Antrag, der Name und Anschrift der Parteien, evtl. Zeugen sowie den Grund der strittigen Sache enthalten muss, eingeleitet. Außerdem ist ein Kostenvorschuß in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Nicht verbrauchte Mittel für z.B. Porto, Fotokopien, Dokumente usw. werden erstattet.

In den Verfahren „Zwischen Tür und Angel“ (formloses Verfahren, ohne Protokoll pp.) wird ein Kostenvorschuss nicht erhoben. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

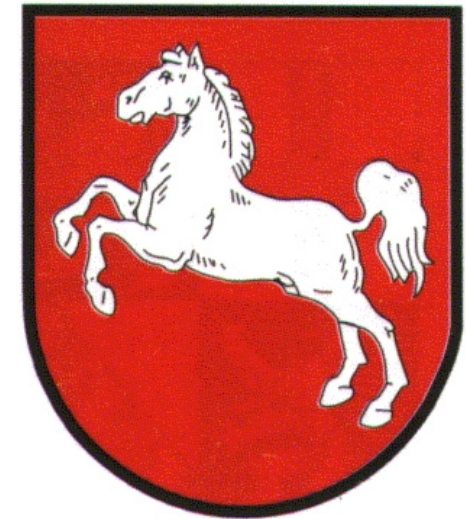
Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld von bis zu 50,00 € verhängen. Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson versucht einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und es kann daraus vollstreckt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird dem Antragsteller eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt, mit der er ein Klageverfahren beim zuständigen Amtsgericht erheben kann.

Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeit und der verhältnismäßig geringen Kosten, einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen vor Gericht.

## Auskünfte erteilen:

- **Samtgemeinde Neuenhaus**  
**Veldhausener Str. 26**  
**49828 Neuenhaus**  
**Telefon: 05941/911-117**  
**Fax: 05941/911-260**  
**E-Mail: [rathaus@neuenhaus.de](mailto:rathaus@neuenhaus.de)**  
**Internet: [www.neuenhaus.de](http://www.neuenhaus.de)**
- **Hermann Züwering**  
**Schiedsman**  
**Hauptstraße 24**  
**49828 Osterwald**  
**Telefon: 0173 9760865**
- **Albin Trüün**  
**stellv. Schiedsman**  
**Jan-Albert-Blekker-Straße 6**  
**49828 Neuenhaus**  
**Telefon: 0174 4796449**



**Schiedsamt**

## Das Schiedsamt

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 01.12.1989 (seit 01.04.1990 in Kraft) haben Gemeinden Schiedsämter einzurichten. Die Aufgabe des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr, deren Mindestalter 30 Jahre betragen muss. Sie werden vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und hat die fachliche Dienstaufsicht. Die Schiedspersonen sind zu Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

### Wann kann das Schiedsamt helfen?

In bestimmten Streitfällen **müssen** sie vor dem Gang zum Gericht das Schiedsamt in Anspruch nehmen. Dies sind Delikte, bei denen die Staatsanwaltschaft nur dann Anklage erheben kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Besteht dieses nicht, so verweist die Staatsanwaltschaft die Anzeige erstattende Personen auf die Möglichkeit einer Privatklage. Im Privatklageverfahren ist es obligatorisch, vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren beim zuständigen Schiedsamt durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, erhält die betroffene Person eine Bescheinigung über das durchgeführte Schlichtungsverfahren.

Diese Bescheinigung ist bei Klageerhebung beim Amtsgericht vorzulegen.

Die häufigsten Privatklagedelikte im Schiedsverfahren sind:

- **Beleidigung (üble Nachrede, Verleumdung)**
- **Bedrohung**
- **Hausfriedensbruch**
- **Körperverletzung**
- **Sachbeschädigung**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses**

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung des Schiedsamtes jedoch freiwillig. Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zu anderen Beteiligten.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- **Einschränkung einer Mietsache durch andere Hausbewohner oder die Vermieterin / den Vermieter**
- **Nichtbeachtung der Hausordnung**
- **Schadensersatz**
- **Schmerzensgeld**
- **vermögensrechtliche Forderungen**
- **Haftungsansprüche aus Verträgen**
- **mangelhafte Werkverträge**
- **nachbarrechtliche Streitigkeiten (z. B. über die Höhe und Abstand von Hecken und Bäumen des Grundstücksnachbarn)**

Nicht zuständig ist das Schiedsgericht für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungen, Namensstreitigkeiten).

Bevor die an eine förmliche Austragung vor einem Gericht denken, wenden Sie sich an das Schiedsgericht, denn

„Sich vertragen ist besser als klagen“